

Ausbildungsplan

für die

Ausbildungsstelle beim Hessischen Finanzgericht

im Rahmen der

Wahlstation (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 Nr. 4 sowie § 31 Abs. 1 Satz 3 JAG i. d. F. vom 15.3.2004, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 14.12.2009)

Stand: Mai 2010

A.

Vorbemerkung

Die praktische Tätigkeit beim Hessischen Finanzgericht erfordert Grundkenntnisse im Steuerrecht, deren Vorhandensein nicht bei jedem Rechtsreferendar unterstellt werden kann, die aber auch nicht erst in der Ausbildungsstelle vermittelt werden können. Deshalb ist die Wahl des Finanzgerichts als Ausbildungsstelle sinnvoll nur für solche Rechtsreferendare, die aufgrund einer früheren Ausbildung oder Berufstätigkeit oder einer speziellen Beschäftigung mit dem Steuerrecht während des Studiums oder des bisherigen Vorbereitungsdienstes über steuerrechtliche Grundkenntnisse verfügen.

B.

Ziel der Ausbildung

- I. Die Präambel zum JAG in der Fassung vom 15.3.2004 legt das Ziel der juristischen Ausbildungsreform wie folgt fest:

„Ziel der juristischen Ausbildungsreform ist der kritische, aufgeklärt rational handelnde Jurist, der sich seiner Verpflichtung als Wahrer des freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewusst ist und der in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen.“

- II. Für den Vorbereitungsdienst enthält § 28 Abs. 1 JAG i. d. F. vom 15.3.2004 folgende allgemeine Zielbestimmung:

„Während des Vorbereitungsdienstes soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar unter Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten die juristische Berufsausübung mit ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen kennen lernen und Erfahrungen kritisch in dem Bewusstsein verarbeiten, dass erst aus der Kenntnis und Einbeziehung der gesellschaftlichen Probleme die Verwirklichung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates möglich ist. Praktische Aufgaben soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in möglichst weitem Umfang selbständig und, soweit die Art der Tätigkeit es zulässt, eigenverantwortlich erledigen. Sie oder er soll die Möglichkeit vertiefter Ausbildung in einem Bereich nach Wahl erhalten, am Ende des Vorbereitungsdienstes aber in der Lage sein, sich auch in solche juristischen Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen keine Ausbildung stattfand“.

- III. Während der Wahlstation sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Ausbildung im Rahmen der angebotenen Schwerpunktbereiche in einer nach Neigung und Interesse bestimmten Richtung ergänzen und vertiefen (§ 36 Abs. 1 JAG i. d. F. vom 15.3.2004).

C.

Aufgaben und Tätigkeitsformen der Ausbildungsstelle

- I. Der durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierte gerichtliche Schutz des Einzelnen gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt ist für den Bereich der Abgabenangelegenheiten mit Ausnahme der Straf- und Bußgeldverfahren der Finanzgerichtsbarkeit zugewiesen. Aufgabe des Hessischen Finanzgerichts ist die Entscheidung im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die gemäß § 33 FGO der Finanzrechtsweg gegeben ist und die sich gegen Behörden richten, die im Lande Hessen ihren Sitz haben (§§ 35, 38 FGO). Die Tätigkeitsformen der zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen richterlichen Arbeit ergeben sich aus §§ 63 ff. FGO.

- II. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens als der einzigen Tatsacheninstanz in einem nur zweiinstanzlich ausgestalteten Gerichtszweig kennen lernen. Aufbauend auf den bereits erworbenen Kenntnissen über die verschiedenen Klage- und Antragsarten sowie die Entscheidungsformen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sollen sie an der praktischen Bearbeitung von Finanzrechtsstreitigkeiten (Klageverfahren, Verfahren wegen Aussetzung der Vollziehung nach § 69 Abs. 3 FGO, einstweilige Anordnungsverfahren nach § 114 FGO sowie Verfahren über Anträge sonstiger Art) mitwirken. Sie sollen lernen, in welcher Form diese Verfahren abgeschlossen werden (Urteil, Gerichtsbescheid, Beschluss) und welche finanzgerichtlichen Nebenentscheidungen zu treffen sind (Kostenentscheidung, vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung, Erklärung der Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren, ggf. Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes).

- III. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich auch mit einer richterlichen Arbeitsweise vertraut machen, die in geeigneten Fällen eine einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits und damit einen Interessenausgleich ohne

streitige Entscheidung anstrebt. Nach Möglichkeit sollen sie daher an der Durchführung eines Erörterungstermins teilnehmen, in dem der Sach- und Rechtsstand mit den Beteiligten erörtert und oftmals ein gütlicher Abschluss der Sache erreicht wird.

IV. Die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Ausbildungsstelle soll sich vornehmlich auf folgende Rechtsgebiete konzentrieren bzw. zumindest inhaltliche Querbezüge hierzu aufweisen:

1. Grundzüge des finanzgerichtlichen Verfahrens,
2. Grundzüge des Verwaltungsverfahrenrechts nach der AO,
3. Grundlagen der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Umsatz.

Im Rahmen dieser Ausbildung sollen sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare möglichst auch mit dem Umfang der Bindung des Instanzgerichts an die höchstrichterliche Rechtsprechung unter besonderer Berücksichtigung des EuGH sowie mit den Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht befassen.

D.

Ausbildungsablauf in der Ausbildungsstelle

I. Dauer und Form der Ausbildung

1. Die Dauer der Ausbildung beim Hessischen Finanzgericht ist für die Wahlstation auf drei Monate (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 JAG i. d. F. vom 15.3.2004) festgelegt.
2. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar wird einer oder einem mit der Bearbeitung von Einkommensteuersachen befassten Richterin oder Richter

(Ausbilderin oder Ausbilder) zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts im Einvernehmen mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter.

II. Einführungsabschnitt

Die Ausbilderin oder der Ausbilder führt die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar in Organisation, Aufgaben, Arbeitsweise und Geschäftsgang des Finanzgerichts ein und informiert sie/ihn über den Ablauf der Ausbildung, insbesondere die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan, und die Bewertungspraxis. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll sich hierbei einen eigenen Eindruck von den fachlichen Interessen und den bereits erworbenen Fähigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars verschaffen und sodann individuelle, an den Möglichkeiten der Ausbildungsstelle und den Interessen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars ausgerichtete Schwerpunkte der weiteren Ausbildung im Rahmen der konkreten Ausbildungsziele festlegen.

III. Hauptabschnitt

Hier soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die in der Pflichtausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und sich mit der im Rahmen der Wahlstation zu vermittelnden speziellen Rechtsmaterie sowie dem Berufsfeld der Ausbilderin oder des Ausbilders vertraut machen. Hierbei ist ihr/ihm Gelegenheit zu geben, sich unter enger Anleitung der Ausbilderin oder des Ausbilders in eigener praktischer Tätigkeit zu üben.

1. Dabei soll sie/er insbesondere lernen, in möglichst selbständiger Tätigkeit

- 1.1. auf der Grundlage des Vorbringens der Beteiligten des Finanzrechtsstreits einen Lebenssachverhalt zu klären, zu erfassen und geordnet darzustellen,
 - 1.2. den entscheidungserheblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, insbesondere zur Feststellung des Sachverhalts Beweis zu erheben und zu würdigen,
 - 1.3. steuerrechtlich erhebliche Sachverhalte unter Berücksichtigung des beantragten Rechtsschutzes sachgerecht zu beurteilen und die Beurteilung überzeugend mündlich oder schriftlich zu begründen.
2. Für die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar kommen in den ihr bzw. ihm zugeteilten Fällen vornehmlich folgende Formen der Beteiligung an der Tätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders in Betracht:
- 2.1. Anfertigung des Urteilsentwurfs bzw. schriftlichen Gutachtens,
 - 2.2. mündlicher Vortrag bei der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder,
 - 2.3. mündlicher Vortrag in der Beratung vor dem Senat (soweit die/der Vorsitzende dies gemäß § 52 Abs. 1 FGO i.V. mit § 193 GVG gestattet),
 - 2.4. Formulierung von Aufklärungsanordnungen und Beweisbeschlüssen,
 - 2.5. Anfertigung des schriftlichen Entwurfs der abschließenden Entscheidung entsprechend dem Beratungsergebnis (Urteile, Beschlüsse über Aussetzung der Vollziehung oder einstweilige Anordnung und Kostenentscheidungen).
3. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist von der Ausbilderin oder vom Ausbilder auch mit der Führung des Dezernats vertraut zu machen. Sie/Er soll dabei lernen, ein finanzgerichtliches Streitverfahren durch prozessleitende Verfügungen zügig der Entscheidungsreife zuzuführen und dabei die Vorschriften des Steuerrechts sowie des finanzgerichtlichen Verfahrens richtig zu handhaben.

4. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen und Beratungen des Senats der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie an den Einzelrichtersitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teil (unbeschadet des § 52 Abs. 1 FGO i.V.m. § 193 GVG). Sie/Er soll in angemessenem Umfang zur Protokollführung herangezogen werden.

IV. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

1. in zwei Fällen Urteile oder Gerichtsbescheide anzufertigen;
2. in zwei Fällen Beschlüsse im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (§§ 69, 114 FGO) zu entwerfen;
3. in zwei Fällen Aufklärungsverfügungen anzufertigen, in denen der Sach- und Streitstand des Falles aufgearbeitet, Defizite im Tatsächlichen aufgezeigt und in entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden (z. B. Anfordern von Unterlagen, Benennung von Beweismitteln zur Vorbereitung einer ggf. zu setzenden Ausschlussfrist nach § 79b Abs. 2 FGO);
4. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten;
5. in einem Fall Vorbereitung und - in Anwesenheit der Ausbilderin bzw. des Ausbilders - Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder einer Erörterung in einem Erörterungstermin mit Protokollierung.

Bei mindestens einer der vorbezeichneten Regelleistungen sollte der Fall die Möglichkeit bieten, Bezüge und Abhängigkeiten nationaler Steuerrechtsfragen zum Gemeinschaftsrecht zu diskutieren.

Bei der Auswahl der zur Bearbeitung vorgesehenen Akten soll darauf geachtet werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die ihr/ihm überlassenen Vorgänge nicht nur zu einzelnen Fragen oder Rechtsproblemen punktuell bearbeitet, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf

des Verfahrens vollständig erlebt und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt wird. Ihr/Ihm sollen also keine entscheidungsreifen Vorgänge zugewiesen werden, sondern sie/er soll gerade bei der Herstellung und Förderung der Entscheidungsreife beteiligt sein.

E.

Leistungsbeurteilung

- I. Bereits zu Beginn der Ausbildung soll der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar deutlich gemacht werden, dass durch ihre bzw. seine eigene - wenn auch beaufsichtigte - praktische Tätigkeit eine Mitverantwortung für die Erledigung der Aufgaben zukommt und dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist.
- II. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr/ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Durch die Besprechung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.
- III. Am Ende der Ausbildung sollen die Ausbilderin oder der Ausbilder und die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter ein abschließendes Gespräch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar über deren/dessen Erfahrungen während der Ausbildung führen. Hierbei ist der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar Gelegenheit zu geben, Anregungen für die

künftige Ausbildung von Rechtsreferendaren in der Ausbildungsstelle zu unterbreiten.

F.

Ausbildungsnachweis

Über die von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar erbrachten Leistungen und wahrgenommenen Aufgaben wird ein Ausbildungsnachweis geführt, in den die Ausbilderin oder der Ausbilder jeweils die Bewertungen einträgt (§ 18 Abs. 1 JAO).

G.

Zeugnis

Gemäß § 18 Abs. 2 JAO hat die Ausbilderin oder der Ausbilder spätestens einen Monat nach der Beendigung der Ausbildungsstelle in einem nach vorgegebenem Muster zu erstellenden Zeugnis den Ausbildungserfolg der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu beurteilen und mit einer der in § 15 JAG festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Das Zeugnis hat sich insbesondere auf die Mitarbeit, die Leistungen, die Rechtskenntnisse und die praktischen Fähigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars sowie darauf zu beziehen, ob auch die sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufspraxis erfasst wurden. Der Ausbildungsnachweis wird dem Zeugnis beigefügt. Eine Abschrift des Zeugnisses ist der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu übersenden. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

H.

Ausbildungsleiter

- I. Die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter und ihr(e)/sein(e) ständige(r) Vertreter(in) werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts bestimmt.

- II. Die Ausbildungsleiterin bzw. der Ausbildungsleiter und ihr(e)/sein(e) ständige(r) Vertreter(in) haben auf die Zusammenarbeit der Ausbilder untereinander, mit den Leitern der sachlich zugeordneten Arbeitsgemeinschaften sowie mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts in allen Angelegenheiten der Ausbildung hinzuwirken.